

Lassen die Zeitvorgaben des neuen Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung eine überzeugende Beurteilung zu? – aus juristischer Sicht

Zusammenfassung Ob die Leistungsgrenzen des neuen Rechts der Rentenversicherung überzeugend feststellbar sind, kann aus Sicht der Juristen nicht beurteilt werden. Keinesfalls dürfen die Juristen ihre eigene Einschätzung an die Stelle der Mediziner und/oder der Berufskundler setzen. Aus juristischer Sicht erscheinen die neuen Leistungsgrenzen praktikabel und vor allem überzeugend: Qualifizierte Berufsgruppen werden nicht privilegiert. Es entfallen die komplizierten Ermittlungen zum „Berufsschutz“. Vielmehr wird durchgängig am Maßstab des allgemeinen Arbeitsmarktes „gemessen“. Abgestimmt auf die Intensität der Leistungsminderung wird die Höhe der Rente festgesetzt. Durch die konkrete Betrachtungsweise bei einem unter sechs Stunden abgesunkenen Leistungsvermögen wird berücksichtigt, dass die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nicht vollen Lohnersatz darstellen soll, sondern neben einem Teilzeitlohn zu zahlen ist. Fehlt es an einem entgeltlichen Arbeitsverhältnis, so wird die doppelt so hohe Rente wegen voller Erwerbsminderung gezahlt. Durch die abstrakte Betrachtungsweise bei mindestens sechsstündigem Leistungsvermögen wird verhindert, dass relativ minimale Leistungseinbußen einen Rentenanspruch nach sich ziehen. Der Schematik des neuen Rechts wird durch Übernahme bestimmter richterrechtlich entwickelter Gesichtspunkte die Schärfe genommen, denn im Zusammenhang mit den „üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes“ werden folgende Gesichtspunkte geprüft: Schwere spezifische Leistungsbehinderungen oder Summierungen ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen ziehen die Feststellung voller Erwerbsminderung nach sich, sofern keine leidensgerechter Teilzeitarbeitsplatz nachgewiesen werden kann. Auf Arbeitsplätze, die „selten“ oder „verschlossen“ sind, kann nicht verwiesen werden.

Schlüsselwörter Rentenversicherung – neues Recht – Leistungsgrenzen

Einleitung

Die Frage im Titel hat zwei Komponenten: Die „neuen Zeitvorgaben“ auf der einen und deren „Bewertung aus juristischer Sicht“ auf der anderen Seite. Vorab soll daher die Position der Juristen im Zusammenhang mit Problemen der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit geschildert werden.

Anders als die Mediziner sind die Juristen weniger an der Ermittlung der eine Leistungseinbuße begründenden Symptome interessiert als vielmehr an der Frage, ob (und dann ggf. in welcher Höhe) Versicherte Anspruch auf Rentenleistungen haben. Die Juristen sind es, die die endgültige Entscheidung über die Zuerkennung einer derartigen Leistung zu treffen haben.

Rein formal wird eine solche Entscheidung dadurch erforderlich, dass ein Versicherter sich in Form eines Rentenantrages an den Rentenversicherungsträger wendet. Ist ein Antrag erst einmal in der Welt, so muss er „beantwortet“ werden. Die Antwort nennen die Juristen einen „Bescheid“, in dem entweder die Anerkennung eines Rentenrechts abgelehnt oder Rente in bestimmter Höhe gewährt wird. Der für Ansprüche auf Erwerbsminderungsrenten zentralen Bestimmung des § 43 Sozialgesetzbuch (SGB) VI ist zu entnehmen, dass es dort zwar im Kern um Erwerbsminderung (in bestimmtem Umfang) geht, dass aber auch weitere Elemente (Tatbestandmerkmale genannt) geprüft werden müssen, bevor eine Entscheidung über den Rentenanspruch getroffen werden kann.

Anschrift des Verfassers:

Rüdiger Mey

Grundsatzabteilung der BfA

Referat für Sozialgerichts- und sonstige Verfahrenssachen,
berufskundliche Fragen

Ruhrstraße 2

10709 Berlin

Allgemeine Voraussetzungen

Allen Ansprüchen auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist gemeinsam, dass vier Elemente vorliegen müssen:

- Anspruchsberechtigt sind ausschließlich „Versicherte“, d. h. Personen, die mindestens einen Beitrag in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben.
- Diese Versicherten müssen (und das ist natürlich das zentrale Thema aller Betrachtungen) „erwerbsgemindert“ sein.
- Ferner müssen sie eine Mindestwartezeit (grundsätzlich von fünf Jahren) erfüllt haben, in denen sie i.d.R. Beiträge zur Rentenversicherung eingezahlt haben.
- Schließlich muss die sog. 3/5-Belegung erfüllt sein. Das bedeutet, dass – rückgerechnet vom Zeitpunkt der Erwerbsminderung – in den letzten fünf Jahren mindestens drei Jahre mit Beitragszeiten belegt sein müssen.

Um diese vier Grundelemente, insbesondere natürlich die Erwerbsminderung ermitteln zu können, werden verschiedene Funktionsebenen beim Rentenversicherungsträger eingeschaltet. Da ist zum einen die

- Sachbearbeitung, die sich vor allem um die rentenversicherungsrechtlichen Elemente (z. B. Wartezeit und 3/5-Belegung) kümmert.
- Dann existiert (jedenfalls bei der BfA) ein berufskundlicher Dienst, der sachkundige Aussagen zur Wertigkeit von Berufen, zur Verweisbarkeit auf „Ersatzberufe“ oder zu den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes trifft.
- Last but not least findet sich bei den Rentenversicherungsträgern ein medizinischer Dienst, der u. a. Gutachten anfordert und auswertet, um zu einem medizinischen Leistungsprofil zu gelangen.

Sachbearbeitung, berufskundlicher und medizinischer Dienst besitzen in ihrem jeweiligen Bereich den obersten Sachverstand.

Die Juristen haben in diesem Kontext eine Sonderposition inne, da sie selbst nicht ermittelnd tätig werden. Vielmehr veranlassen sie ggf. noch fehlende Ermittlungen, koordinieren die Ermittlungsergebnisse und treffen abschließend die wertende Entscheidung über den Rentenanspruch. Dabei werden die Juristen schon deswegen nie die Ermittlungsergebnisse der Sachverständigen, vor allem des medizinischen Dienstes, durch eigene Feststellungen ersetzen können, weil sie eben nicht ermittelnd tätig werden.

Ergibt z. B. die Auswertung von Gutachten und Befundberichten durch den medizinischen Dienst, das Leistungsvermögen eines Antragstellers auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sei allenfalls vierstündig, so wird der Jurist, dem natürlich das Faktenmaterial, insbesondere die zugrunde liegenden Gutachten zugänglich sind, keineswegs anstelle des Mediziners von einem nur zweistündigen oder aber einem sechsstündigen Leistungsvermögen ausgehen. Vielmehr wird der Jurist in aller Regel die Leistungseinschätzung der Mediziner übernehmen; allenfalls wird er den Vorgang mit der Bitte um nochmalige Überprüfung der Leistungsbewertung einem medizinischen Dienst zurückgeben, wenn er, der Jurist, an den Bewertungen zweifelt. Dieser Befund ist wichtig für die Beantwortung nach der Überzeugungskraft und Praktikabilität der neuen Leistungsgrenzen: Denn der „schwarze Peter“ in Form der Ermittlung, ob beispielsweise ein Antragsteller noch drei Stunden pro Arbeitstag tätig sein kann oder aber nur zwei Stunden, liegt eindeutig bei den Medizinerinnen. Hier werden ihnen die Juristen keineswegs „hineinpfuschen“.

Rentenformel/Rentenart/Struktur der Erwerbsminderungsrente

Auf die Frage, ob überhaupt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu zahlen ist, existieren nur zwei denkbare Alternativen: „Ja“ oder „Nein“. Lautet die Antwort auf „Ja“, so sind im sog. Rentenbescheid vier Kernentscheidungen zu treffen: über die Art der Rente, deren Beginn, die Dauer der Rente und deren Höhe. Abgesehen von bestimmten Sondertatbeständen gibt es im Zusammenhang mit der Art der Rente seit dem 01.01.2001 nur noch zwei Alternativen: Rente wegen voller oder wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Die Bedeutung der Feststellung der jeweiligen Erwerbsminderung besteht darin, dass hierdurch die Höhe des Zahlbetrages präjudiziert wird. Wie der im Wesentlichen seit dem 01.01.1992 so bestehenden Rentenformel des SGB VI entnommen werden kann, hängt die Höhe des monatlichen Rentenzahlbetrages von vier Größen ab:

- Während die Zahl der Entgeltpunkte die individuellen Vorleistungen der Versicherten (im Wesentlichen durch Beitragszahlung) widerspiegeln,
- wird über den Zugangsfaktor ein verfrühter bzw. ein späterer Eintritt in die Rente (ausgehend vom Regelfall des 65. Lebensjahres) bewertet.
- Der aktuelle Rentenwert ist ein Indikator für die Entwicklung des Durchschnittseinkommens aller in der Rentenversicherung aktiv Versicherten, es handelt sich also um eine statistische Größe.

Vorliegend interessiert der Rentenartfaktor: Wie der Name schon sagt, dient er dazu, „das Sicherungsziel der jeweiligen Rentenart im Verhältnis zu einer Altersrente“ zu bestimmen.

- Bei Altersrenten beträgt der Rentenartfaktor 1,0. Das gleiche gilt bei Renten wegen voller Erwerbsminderung und galt auch früher bei Renten wegen Erwerbsunfähigkeit.

- Hingegen wurden Renten wegen Berufsunfähigkeit mit einem Rentenartfaktor von 2/3 bewertet.
- Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung haben sogar nur noch einen Rentenartfaktor von 1/2. Daher werden diese Renten auch häufig als „halbe Erwerbsminderungsrenten“ bezeichnet.

Hieraus wird ersichtlich: Erwerbsunfähigen bzw. voll erwerbsgeminderten Versicherten gebührt die volle Absicherung der gesetzlichen Rentenversicherung.

Hingegen hatte das Gesetz bei berufsunfähigen Versicherten vor Augen gehabt, dass sie zumindest partiell Einkommen erzielen können. Im Zusammenhang mit der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung geht der Gesetzgeber sogar von vornherein davon aus, dass hinzuverdient wird. Die jeweilige Form der Erwerbsminderung ist also Bedingung sowohl für die Rentenart als auch für die Höhe der zu zahlenden Rente.

Alle Kategorien von Erwerbsminderung sind im Gesetz im Wesentlichen wie folgt strukturiert:

- Zum einen ist der Grund der Leistungseinbuße zu benennen. Der wird einheitlich mit den Begriffen „Krankheit oder Behinderung“ umrissen. Andere Gründe – wie z.B. Alter oder Erwerbslosigkeit – sind ohne Bedeutung.
- Ferner muss die Leistungseinbuße eine gewisse Dauer haben. Dabei werden mindestens sechs Kalendermonate gefordert.
- Außerdem ist ein bestimmter Bereich zu umreißen, an dem sich die jeweilige Leistungseinbuße messen lässt. In der Regel handelt es sich um die „üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes“. Etwas anderes gilt nur bei der Feststellung von Berufsunfähigkeit.
- Schließlich, und das ist hier am wichtigsten, ist ein bestimmter Umfang der Leistungseinbuße festzustellen. Hier geht es also wirklich um die Leistungsgrenzen.

Das „alte“ Rentenrecht

Nach „altem“ Recht, das bis zum 31.12.2000 gegolten hatte, existierten die Kategorien der Berufsunfähigkeit und der Erwerbsunfähigkeit. Berufsunfähigkeit lag dann vor, wenn auf nicht absehbare Dauer infolge Krankheit oder Behinderung die Leistungsfähigkeit der Versicherten im Bereich ihres „Hauptberufs“ (das ist in aller Regel der zuletzt ausgeübte Beruf) und der subjektiv und objektiv zumutbaren Verweissungsberufe herabgesunken war. Wie die Formulierung im alten § 43 SGB VI „auf weniger als die Hälfte“ zeigte, wurde Berufsunfähigkeit in aller Regel angenommen, wenn das Leistungsvermögen, bezogen auf einen Arbeitstag, weniger als vier Stunden ausmachte.

Das Hauptproblem bei der Feststellung von Berufsunfähigkeit war weniger die Leistungsgrenze als vielmehr die Ermittlung von Hauptberuf und vor allem zumutbaren Verweissungsberufen. Um diese Frage rankt eine kaum noch fassbare Vielzahl von Gerichtsurteilen. Ein Studium der Bundessozialgerichts-Entscheidungen zu den alten §§ 1246 RVO bzw. 43 SGB VI in der einschlägigen Sammlung SozR zeigt, dass es wohl kaum eine andere Vorschrift im Rentenversicherungsrecht gab, die die Gerichte jemals in derartigem Umfang beschäftigt hat.

Selbstverständlich waren und sind nicht nur die Gerichte mit der im Wesentlichen berufskundlichen Frage von Hauptberuf und zumutbaren Verweissungstätigkeiten befasst; auch die Rentenversicherungsträger haben einen überproportional hohen

Verwaltungsapparat für diese Fragen aufbauen müssen. Dies ist umso ärgerlicher, als die Kategorie der Berufsunfähigkeit ohnehin nur bestimmten höher qualifizierten Versicherten zugute kommt.

An dieser Stelle sei nochmals eindringlich darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Feststellung von Berufsunfähigkeit einem Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsfeld überhaupt keine Bedeutung zukommt. Wenn also ein Oberarzt in seinem Hauptberuf nur noch weniger als drei Stunden erwerbstätig sein kann, so ist er ungeachtet des eventuellen Umstandes als berufsunfähig zu bezeichnen, dass er als Pförtner noch vollschichtig einsetzbar wäre. Denn ein Oberarzt kann nicht zumutbarerweise auf eine Pförtner Tätigkeit verwiesen werden.

Ganz anders bei der Erwerbsunfähigkeit nach altem Recht: Hier kommt es darauf an, ob in einem gewissen Umfang noch Erwerbstätigkeiten unter den „üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes“ ausgeübt werden können. Zugegebenermaßen handelt es sich um einen äußerst unscharfen Terminus. Wie der Große Senat des BSG in einem der Rechtsfortbildung dienenden Beschluss vom Dezember 1996 unverblümt ausgesprochen hat, meint der allgemeine Arbeitsmarkt ungelernete Tätigkeiten.

Das bedeutet: Soweit es um Erwerbsunfähigkeit geht, muss auch beim Oberarzt geprüft werden, ob er gesundheitlich noch in der Lage ist, einfachste Registraturarbeiten zu verrichten. Existierte auch nur ein Tätigkeitsfeld, und sei es auch noch so geringwertig, das der Antragsteller ausfüllen kann, so lag Erwerbsunfähigkeit nicht vor.

Das mag bisweilen hart erscheinen. Auf der anderen Seite bildete die gesetzliche Bestimmung des Umfangs der jeweiligen Leistungseinschränkung die „weiche Flanke“ der Erwerbsunfähigkeit, in die hineinzustoßen sich die Rechtsprechung über Jahrzehnte nicht versagt hatte: Denn dort war alternativ davon die Rede, dass

- keine Erwerbstätigkeit „in gewisser Regelmäßigkeit“ ausgeübt werden konnte, oder
- nur ein geringfügiger Verdienst erzielbar war.

Der geringfügige Verdienst wurde später sogar numerisch konkretisiert und betrug zuletzt 630,00 DM.

Hingegen wurde der äußerst unbestimmte Rechtsbegriff der „Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit“ in seinem Bedeutungsgehalt von der Rechtsprechung sehr weit ausgedehnt, wenn nicht gar überstrapaziert, wie einige Kritiker nicht müde wurden zu erwähnen: Über dieses Einfallstor wurde spätestens mit den Beschlüssen des Großen Senats des BSG vom Dezember 1969 die sog. konkrete Betrachtungsweise im Erwerbsminderungsrecht implementiert. Danach galt bereits derjenige Rentenantragsteller als erwerbsunfähig, der ein weniger als vollschichtiges Leistungsvermögen aufzuweisen hatte, sofern ihm kein leistungsadäquater Teilzeitarbeitsplatz angeboten werden konnte.

Schon im Jahr 1969 hatte der Große Senat durchaus gesehen, dass eine derartige Rechtsprechung dazu führen musste, dass die vom Gesetz wohl grundsätzlich angestrebte Zweistufigkeit der Kategorien der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit obsolet würde. Denn angesichts des relativ geringen Umfangs einer Leistungseinbuße unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes sollte es nicht selten vorkommen, dass das Restleistungsvermögen gar nicht mehr unter dem Gesichtspunkt der Berufsunfähigkeit subsumiert werden musste, sondern gleich in die Kategorie der Erwerbsunfähigkeit „durchschlug“.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung sprangen die Nachteile der damaligen Dogmatik zur Erwerbsminderung ins Auge. Zusammengefasst lauteten sie:

- Privilegierung bestimmter qualifizierter Berufsgruppen im Rahmen der Rente wegen Berufsunfähigkeit;
- Zugleich Erforderlichkeit verwaltungsintensiver Ermittlungen zur Qualität von Hauptberuf und der zumutbaren Verweisbarkeit;
- Ansprüche auf Renten wegen Erwerbsunfähigkeit bereits bei relativ minimalen Leistungseinbußen.

Kurz vor der immer dringender anstehenden Reform der Erwerbsminderungsrenten (mit Wirkung ab 01. 01. 1996) hatte der Gesetzgeber immerhin einer noch weiteren Ausweitung der Kategorie der Erwerbsunfähigkeit einen Riegel vorgeschoben: Er hatte in den damaligen § 44 Abs. 2 Satz 2 SGB VI hineingeschrieben, dass erwerbsunfähig nicht sei, wer „eine Tätigkeit vollschichtig ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.“

Hintergrund dieser Normierung war die Absicht des 13. Senats des BSG gewesen, selbst Versicherten mit vollschichtigem Leistungsvermögen unter bestimmten Voraussetzungen Renten wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren. Dem ist der Große Senat in dem schon erwähnten Beschluss vom Dezember 1996 unter Hinweis auf die kurz zuvor erfolgte Gesetzesänderung entgegengetreten.

Das „neue“ Rentenrecht

Zum Vergleich das „neue“ Recht: Abgesehen von Sonderfällen, die aus Vertrauensschutzgesichtspunkten geboten erschienen, kennt das seit dem 01. 01. 2001 geltende Recht nur noch Renten wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung. Als Maßstabsbereich für die Leistungseinbuße gelten hier durchgängig die üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die übrigens erstmals im neuen § 43 SGB VI explizit erwähnt werden und die – wie schon herausgearbeitet – auch ungelernete Tätigkeiten umfassen.

Vor diesem Hintergrund differenziert das Gesetz im Zusammenhang mit dem Umfang des verbliebenen Restleistungsvermögens:

- Beträgt es weniger als drei Stunden pro Arbeitstag, so liegt stets volle Erwerbsminderung vor.
- Beträgt das Restleistungsvermögen mindestens drei Stunden, aber weniger als sechs Stunden pro Arbeitstag, so liegt in der Regel (aber nicht immer!) teilweise Erwerbsminderung vor.
- Macht das Restleistungsvermögen mindestens sechs Stunden aus, so sieht das neue Recht vor, dass keine Erwerbsminderung anerkannt (und mithin auch keine Rente gezahlt) wird.

Auf den ersten Blick findet man also eine nachgerade symmetrische Strukturierung des Leistungsvermögens vor, die zu bestimmten Einschätzungen der Erwerbsminderung führt und sich von der vormaligen Erwerbsunfähigkeit lediglich insoweit unterscheidet, als die Leistungsgrenzen neu fixiert worden sind.

Ganz so einfach ist es in der Realität dann doch nicht: Denn der Gesetzgeber auch des neuen Erwerbsminderungsrechts hat sich dafür entschieden, grundsätzlich in bestimmtem Umfang die sog. konkrete Betrachtungsweise beizubehalten: Wie schon nach dem alten Recht in dessen Fortbildung durch jahrzehntelange höchstrichterliche Rechtsprechung soll es also immer

noch von Bedeutung sein, ob ein Versicherter einen leistungsadäquaten Teilzeitarbeitsplatz innehat. Das ist so übrigens nirgendwo dem relativ einfachen Wortlaut der Absätze 1 und 2 des § 43 SGB VI in der neuen Fassung zu entnehmen. Um dies zu begreifen, muss man vielmehr die Gesetzesbegründung kennen und einen gedanklichen Rückschluss aus Absatz 3 des § 43 SGB VI ziehen.

In der Gesetzesbegründung kommt unzweideutig zum Ausdruck, dass nach wie vor die konkrete Betrachtungsweise Berücksichtigung finden soll. Konkret betrifft das Versicherte mit einem mindestens dreistündigen, jedoch weniger als sechsstündigen Leistungsvermögen:

- Sie sind nur dann auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beschränkt, wenn sie einen Teilzeitarbeitsplatz innehaben.
- Wenn und solange ein solcher Arbeitsplatz nicht existiert, haben die Betroffenen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Dies wird auch im Umkehrschluss aus Absatz 3 des neuen § 43 SGB VI ersichtlich. Denn dort ist für ein mindestens sechsstündiges Restleistungsvermögen angeordnet worden, dass es auf die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht mehr ankomme. Nur bei mindestens sechsstündigem Leistungsvermögen wird also die konkrete Betrachtungsweise durch eine abstrakte Betrachtungsweise verdrängt (zur Erinnerung: Im Rahmen von Erwerbsunfähigkeit kam es erst bei vollschichtigem Leistungsvermögen nicht mehr auf die Arbeitsmarktlage an).

Dieses Ergebnis mag angesichts schlichter Gesetzesexegese erstaunen; es rechtfertigt sich aber auch aus dem Sinn und Zweck der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, die ihrerseits im Rentenartfaktor 1/2 ihren Niederschlag finden. Eine nur „halbe Erwerbsminderungsrente“ kann naturgemäß keinen umfassenden Ausgleich für das im aktiven Erwerbsleben erzielte Entgelt darstellen. Sie setzt von ihrer Konzeption her voraus, dass daneben (wenn auch reduziertes) Arbeitsentgelt erzielt wird. Ist jedoch ein Arbeitsplatz nicht vorhanden, so soll auch bei mehr als dreistündigem, jedoch unter sechsstündigem Leistungsvermögen ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung (also mit dem Rentenartfaktor 1,0) bestehen.

Außerdem wird die Schematik der Leistungsgrenzen von drei bzw. sechs Stunden unter folgendem Gesichtspunkt durchbrochen: Ergibt nämlich die Bewertung des Leistungsvermögens eines Antragstellers, dass eine schwere spezifische Leistungsbehinderung oder eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen vorliegen, so muss ein konkreter leistungsgerechter Arbeitsplatz benannt werden. Anderenfalls besteht Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung. Streng genommen sind die zeitlichen Leistungsbeschränkungen in diesen Fällen außer Kraft gesetzt. Denn eine schwere spezifische Leistungsbehinderung (als klassischer Fall ist die Wegebeschränkung zu nennen) führt dazu, dass ohnehin keine verwertbare Arbeitsleistung unter den „üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes“ erbracht werden kann. Konkret ausgedrückt: Kann ein Rentenantragsteller wegen Wegeunfähigkeit seinen Arbeitsplatz nicht erreichen, kommt es nicht darauf an, in welchem zeitlichen Umfang er auf dem – unerreichbaren – Arbeitsplatz Leistungen erbringen könnte.

Berufsunfähigkeitsrente

Der Vollständigkeit halber sei noch die Struktur einer „Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit“

erläutert: Der Gesetzgeber meinte, aus Gründen des Vertrauensschutzes die alte Kategorie der Berufsunfähigkeit nicht mit einem Schlag abschaffen zu dürfen, und implementierte übergangsrechtlich einen neuen § 240 in das SGB VI, von dem allerdings nur solche Personen profitieren können, die vor dem 02. Januar 1961 geboren sind (die also zum Zeitpunkt der Rechtsänderung mindestens 40 Jahre alt waren).

Dabei handelt es sich um einen eigentümlichen „Zwitter“: In den tatbestandlichen Voraussetzungen perpetuiert diese Rentenart grundsätzlich die „alte“ Berufsunfähigkeit, sie stellt also nicht auf das Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ab, sondern auf das Leistungsvermögen im bisherigen Hauptberuf und zumutbaren Verweisungsberufen. Zugleich ist die Leistungsgrenze angehoben worden: Nicht erst bei unterhalbschichtigem Leistungsvermögen tritt Berufsunfähigkeit ein, sondern auch bei mehr als halbschichtigem Leistungsvermögen, solange es nur unter sechs Stunden pro Arbeitstag liegt.

Auf der anderen Seite ist im Gesetz (anders als nach altem Recht) explizit klargestellt, dass es bei einem sechsstündigen Leistungsvermögen nicht auf die Arbeitsmarktlage ankommt. Der Oberarzt, der noch sieben Stunden täglich tätig sein kann, ist also auch dann nicht berufsunfähig, wenn er keinen Arbeitsplatz innehat. Ferner führt die Feststellung von Berufsunfähigkeit nach neuem Recht keineswegs zu einem Anspruch auf „Rente wegen Berufsunfähigkeit“. In die Rentenformel fließt also nicht der Rentenartfaktor 2/3 ein, sondern lediglich der Rentenartfaktor 1/2. Denn der Art nach zieht nunmehr Berufsunfähigkeit nur einen Anspruch auf „Rente wegen teilweiser (halber) Erwerbsminderung“ nach sich.

Vor diesem Hintergrund ist die praktische Bedeutung der übergangsweise vorgesehenen Rente nach § 240 SGB VI eher begrenzt: Nur diejenigen Personen können von ihr profitieren, deren Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mindestens sechs Stunden ausmacht und die folglich keine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 (Abs. 1) SGB VI in Anspruch nehmen können, während ihr Leistungsvermögen im sozial hochwertigen Hauptberuf und in zumutbaren Verweisungsberufen unter sechs Stunden liegt.

Resümee

Aus juristischer Sicht erscheinen die neuen Leistungsgrenzen sowohl praktikabel auch als überzeugend:

- Abgesehen vom „Sonderfall“ des § 240 SGB VI werden bestimmte qualifizierte Berufsgruppen nicht länger privilegiert. Zugleich entfallen in aller Regel die komplizierten Ermittlungen zum „Berufsschutz“. Vielmehr wird durchgängig am Maßstab des allgemeinen Arbeitsmarktes „gemessen“.
- Grundsätzlich abgestimmt auf die Intensität der Leistungsminderung wird die Höhe der Rente festgesetzt.
- Zugleich wird über die konkrete Betrachtungsweise bei einem unter sechs Stunden abgesunkenen Leistungsvermögen berücksichtigt, dass Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nicht vollen Lohnersatz darstellen kann, sondern neben einem Teilzeitlohn zu zahlen ist. Fehlt es an einem entgeltlichen Arbeitsverhältnis, so wird die doppelt so hohe Rente wegen voller Erwerbsminderung gezahlt.
- Durch die abstrakte Betrachtungsweise bei mindestens sechsstündigem Leistungsvermögen wird nunmehr verhindert, dass (anders als nach altem Recht) relativ minimale Leistungseinbußen einen Rentenanspruch nach sich ziehen.